



**Satzung**

**Geschäftsordnung des  
Ehrenausschusses**

**Beitragsordnung**

**Sportparkordnung**

**Schwimmbadordnung**

**Tennisordnung**

**Standplatz – Merkblatt**

**Gültig ab 03.10.2018**

# SATZUNG

Gültig durch Mitgliederbeschluss vom 03.10.2018

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:  
Familiensportbund DIE INSEL e.V. München - abgekürzt FSB DIE INSEL
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Gerichtsstand ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Familien- und Breitensports im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein setzt sich für eine freie, naturverbundene Lebensgestaltung ein, mit dem Ziel einer geistigen und körperlichen Gesunderhaltung des Menschen und der Förderung der Familie.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  1. Ausübung des Familien- und Breitensports unter Berücksichtigung des Naturismus ohne Trennung der Geschlechter. Angebot eines regelmäßigen Sportbetriebes mit Stellung von Übungsleitern, unter anderem für Volleyball, Tennis und Schwimmen.
  2. Betrieb und Erhaltung der vereinseigenen Sportanlagen auf denen Familien- und Breitensport im Sinne des Naturismus ausgeübt werden.
  3. Nutzung weiterer Sportanlagen, Lehr- und Bildungsmöglichkeiten zur Durchführung der Bestrebungen des FSB DIE INSEL.
  4. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband (BLSV), zu den Dachorganisationen der Naturistenbewegung und entsprechenden Vereinigungen.
  5. Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung in allen Ländern durch Sportbegegnungen und Patenschaften.
- (3) Der FSB DIE INSEL ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt seine Ziele auch in der Öffentlichkeit.

# Notizen

## 11. Sicherheit

- 11.1. Zur Vermeidung von Einbrüchen / Diebstählen sind Wertgegenstände wegzuschließen.
- 11.2. Bei Verlassen des Sportparks für längere Zeit ist die Gasflasche am Hauptventil zu schließen.
- 11.3. Um Gefahren durch Schmorstellen zu vermeiden ist bei längerem Verlassen des Sportparks der Stecker aus der Übergabesteckdose zu ziehen. Dies ist erforderlich, weil der FI-Schalter auf derartige Fehlerquellen nicht reagiert.
- 11.4. Im Interesse jedes Eigentümers wird dringend empfohlen, für seinen Wohnwagen, Vorzelt usw., eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Ein Versicherungsabschluss liegt nicht in der Verantwortung des Vereins.

**Anzeigen / Ansprüche, die aufgrund von Verstößen gegenüber dem Verein ausgesprochen werden, sind vom jeweiligen Mitglied / Verursacher zu tragen!**

**Eine Ausnahme von dieser Richtlinie muss begründet sein und schriftlich vom Gesamtvorstand genehmigt werden.**

**Bisherige bestehende Abweichungen vom Standplatz-Merkblatt sind ausgenommen.**

**Wird für die bestehenden Wohnwagen, Wohnmobil, Vorzelte oder Geräteboxen ein Ersatz erforderlich, sind die Vorgaben dieses Merkblattes einzuhalten.**

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Entsprechend der Zielsetzung des FSB DIE INSEL können nur Personen mit einwandfreiem Leumund Mitglied werden.

Einzelne Ehepartner werden in der Regel nicht aufgenommen. Ausnahmen müssen vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss genehmigt werden.

- (2) Die Aufnahme ist auf einem Formblatt schriftlich zu beantragen. Nach einer beitragspflichtigen Gastzeit entscheidet der Vorstand die Aufnahme mit Mehrheitsbeschluss.

Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt durch Aushändigung der Mitgliedskarte.

- (3) Bewerber, die nachweislich aus einem Verein der Naturistenbewegung in den FSB DIE INSEL übertreten wollen, können nach Prüfung ohne Probezeit aufgenommen werden.
- (4) Die Kinder von Mitgliedern erwerben bei Erreichen der Volljährigkeit auf schriftlichen Antrag die Vollmitgliedschaft ohne Aufnahmeverfahren.
- (5) Nach aktiver Mitgliedschaft ist es auf Antrag möglich, gegen einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Jahresbeitrag, die passive Mitgliedschaft zu erwerben. Sie berechtigt zu begrenztem Besuch des Sportparks und zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des FSB DIE INSEL zu benutzen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und an der internen Vereinsarbeit mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder müssen die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen erfüllen und die Interessen und Regeln der Sport- und Naturistenbewegung wahren.
- (3) Passive Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet außer im Falle des Todes oder der Auflösung des FSB DIE INSEL:

- (1) Durch freiwilligen Austritt: Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist an den Vorstand zu erklären.

Die Kündigung kann wirksam nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind die Mitgliedskarten und die Sportparkschlüssel zurückzugeben.

- (2) Durch Ausschluss: Ein Mitglied oder eine Mitgliedseinheit kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:

1. gegen die in der Satzung festgelegten Pflichten oder gegen die Ordnungen des Vereins verstößt oder ein Verhalten zeigt, das mit den allgemeinen guten Sitten und den Interessen des FSB DIE INSEL nicht vereinbar und geeignet ist, das Ansehen des FSB DIE INSEL zu schädigen.
2. mit der Beitragszahlung drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
3. Der Ausschluss-Beschluss ist dem Betreffenden durch einen eingeschriebenen Brief unter kurzer Angabe der Gründe mitzuteilen.

Der Ausgeschlossene kann gegen den Beschluss innerhalb von 30 Tagen beim Ehrenausschuss schriftlich Einspruch erheben. Die endgültige Entscheidung trifft die Berufungsinstanz der beschlussfähige Vorstand zusammen mit dem beschlussfähigen Ehrenausschuss - bei einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Mitglieder des Vorstandes können nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.

## § 6 Beiträge und Mitgliedskarten

- (1) Die Mitglieder des FSB DIE INSEL haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag sowie einen Jahresbeitrag zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgelegt wird.

Der Aufnahmebeitrag wird bei der Aufnahme fällig und ist vor Aushändigung der Mitgliedskarte zu entrichten.

## 6. Stromrichtlinien

- 6.1. Jeder Wohnwagen / Wohnmobil - Anschluss hat eine 10 A Sicherung und damit eine maximale Leistung von 2.300 Watt.

Die Leistungen der Geräte sind den jeweiligen Typenschildern zu entnehmen und ggf. bei gleichzeitigem Betrieb mehrerer Geräte zu addieren.

- 6.2. Zur Sicherheit sind sog. Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter) eingebaut. Diese reagieren empfindlich auf „Fehlerströme“. Sehr häufig erfolgt das auch bei Gewitter-Überspannungen. Geschieht dies z. B. an einem Montag und wird der FI-Schalter erst wieder am Freitag eingeschaltet, ist der Inhalt des Kühlschranks verdorben. Da die FI-Schalter außerhalb der Stromverteilerkästen angebracht sind, können diese von allen Mitgliedern ohne Gefahr wieder eingeschaltet werden. Löst der FI-Schalter sofort wieder aus, bzw. lässt sich nicht wieder einschalten, ist der Stecker aus der Übergabesteckdose zu ziehen. Lässt sich danach der FI-Schalter wieder einschalten, ist erst der Fehler an der eigenen Anlage / Stromverbraucher zu beheben.
- 6.3. Sämtliche Erdkabel zu den Anschlusskästen sind mindestens 60 cm tief im Erdreich verlegt. Flexible Gummileitungen, wie für den Wohnwagenanschluss vorgesehen, dürfen nicht ins Erdreich verlegt werden.
- 6.4. Alle Kabelwege sind in einem Plan festgehalten. Deshalb ist vor Aushub eines Grabens abzuklären, ob an dieser Stelle Kabel verlegt wurden.
- 6.5. Die 7 Stromverteilerkästen sind verschlossen und nur von Beauftragten (siehe Aushang) oder einem Vorstandsmitglied für die Fehlerbeseitigung oder einen Sicherungswechsel zu öffnen.

## 7. Rasenpflege

Jeder Standplatznutzer ist gehalten, auch bei Abwesenheit für die regelmäßige Rasenpflege zu sorgen.

## 8. Fahren auf dem Gelände

Die Zufahrt mit dem Kfz zum Standplatz ist nur zum An- und Abtransport des Wohnwagens bzw. zum Transport von Gegenständen gestattet, deren Beförderung mit Schubkarren nicht durchführbar ist. Nach Beendigung des Ladevorganges ist das Fahrzeug unverzüglich auf dem Parkplatz abzustellen.

## 9. Abwasser

Das Ableiten von Abwasser in den Boden ist nicht erlaubt.

## 10. Aufgabe des Standplatzes

Bei Auflösung des Standplatzes ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Dies betrifft auch Materialien, die evtl. vom Vorbesitzer übernommen wurden.

### 3. Gerätekiste und Zubehör

#### 3.1.

Für die Unterbringung von Werkzeugen etc. ist das Aufstellen einer (1) Gerätekiste mit dem maximalen Volumen von 2,0 m<sup>3</sup>, unter Einhaltung der max. Maße: Höhe 1,25 m, Breite 2,00 m, Tiefe 1,00 m gestattet.

#### 3.2. Vor dem Aufstellen ist der Standort mit dem Vorstand abzustimmen.

Gegenstände, die vorübergehend neben/hinter dem Wohnwagen abgestellt werden, müssen mindestens 50 cm Abstand zum Sichtschutzzaun aufweisen.

### 4. Bauliche Maßnahmen

#### 4.1. Auf dem jeweiligen Standplatz dürfen keine festen Anbauten, betonierte Unterbauten, Einfriedungen oder ähnliche bauliche Anlagen errichtet werden.

#### 4.2. Besonders zu beachten ist, dass beim Aufstellen eines Vorzeltes nur die Grundausstattung (Zelthaut, Rahmen / Gestänge, Fenster mit Reißverschluss, Zeltboden mit und ohne Isolierung auf Balkenlager) verwendet wird.

Sobald von der Grundausstattung abgewichen wird, z.B. durch eine feste Auskleidung der Zeltinnenwände und der Dachinnenseite mit Nut- und Federbrettern o.ä., wird die bauliche Anlage nach der Bay. BO Art.2 Abs.1 baugenehmigungspflichtig.

**Wird das Vorzelt über die vorhergehende Beschreibung hinaus ausgestattet und wird dies bei einer Begehung durch eine Aufsichtsbehörde beanstandet, hat das Mitglied auf eigene Kosten für die unverzügliche Entfernung zu sorgen.**

#### 4.3. Das Aufstellen eines Pavillons als Ersatz für ein Vorzelt ist nicht erlaubt. Hierunter fällt nicht die kurzfristige Nutzung für Festlichkeiten oder für ein Wochenende.

### 5. Gasanlage

Jedes Mitglied / Betreiber einer Flüssiggasanlage ist für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüffristen selbst verantwortlich. Das gilt auch für Wohnwagen, die nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind.

*(Technische Regeln für Flüssiggas (TRF)).*

**Entspricht die Flüssiggasanlage nicht den gesetzlichen Bestimmungen, muss aus Sorge um die Sicherheit der anderen Platzbenutzer die Gasanlage - durch einen Sachkundigen - stillgelegt werden. Bei Nichtbeachtung kann die Kündigung des Standplatzes erfolgen.**

#### (2) Der Mitgliedsbeitrag ist am Jahresbeginn fällig und bis spätestens zur Jahreshauptversammlung zu bezahlen.

Der Beitrag für Kinder und Jugendliche ist im Familienbeitrag enthalten.

Auf Antrag kann der Vorstand in Einzelfällen für alle Zahlungsverpflichtungen Stundung oder Erlass aus sozialen Gründen gewähren.

#### (3) Zur Erhaltung des Sportparks ist ein jährlicher Beitrag zu zahlen, über dessen Höhe und dessen Zahlungsmodus die Mitgliederversammlung bestimmt. Wahlweise kann dieser Beitrag durch Arbeitsstunden abgegolten werden, deren Anzahl die Mitgliederversammlung festlegt.

#### (4) Jugendliche erhalten auf Antrag eine beitragsfreie Mitgliedskarte. Mitgliedsanwärter erhalten eine Gastkarte. Nach Ablauf der Gastzeit ist die Gastkarte unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

#### (5) Die Mitgliedskarte ist Eigentum des FSB DIE INSEL. Sie ist beim Ausscheiden diesem zurückzugeben. Wird die Mitgliedskarte nicht rechtzeitig zurückgegeben, so sind die Beiträge bis zur Ablieferung der Mitgliedskarte zu zahlen.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft werden Zahlungsrückstände sofort fällig.

## § 7 Organe des Familiensportbundes

Der FSB DIE INSEL hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Den Vorstand
3. Den Ehrenausschuss

## § 8 Mitgliederversammlung

#### (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand spätestens 16 Tage (Datum des Poststempels) vor dem angesetzten Termin durch direkte schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Vorstand bekannte Adresse des Mitgliedes zugesandt ist.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.  
Die Anträge müssen dem Vorstand bis zum 31. Januar vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung schriftlich zugegangen sein.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt oder wenn sie der Vorstand für erforderlich hält. In dringenden Fällen genügt eine Einladungsfrist von sieben Tagen.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Entgegennahme der Geschäftsberichte
  2. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
  3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Ehrenausschusses sowie deren Abberufung
  4. Bestellung der Revisoren
  5. Festsetzung der Beiträge
  6. Beschlussfassung über die zur Versammlung ordnungsgemäß gestellten Anträge
  7. Beschlussfassung zur Satzung und zu den Ordnungen des Vereins
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden, außer in Fällen, in denen eine höhere Mehrheit ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Alle Wahlen können sowohl in Einzel- oder Blockwahl, per Akklamation und auch in geheimer und schriftlicher Form erfolgen. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- Kandidieren für ein Vorstandsamt mehrere Mitglieder, so ist für diesen Geschäftsbereich geheim zu wählen.
- (6) Auf Verlangen von mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
- (7) Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dieses die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse, bei Wahlen auch die Zahlen und die Verteilung der abgegebenen Stimmen, enthalten sein müssen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, vom Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer der Versammlung zu unterschreiben.

## Standplatz - Merkblatt

### 1. Aufstellen

- 1.1. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- 1.2. Vor dem Aufstellen bzw. einer Veränderung eines Wohnwagens / Wohnmobils, Vorzeltes oder Schutzdach / Carport ist eine Abstimmung mit dem Vorstand erforderlich. Die Abmessungen des Wohnwagens / Wohnmobils und Vorzeltes sind durch die Größe des Standplatzes bestimmt.
- 1.3. Der Wohnwagen oder das Wohnmobil muss so aufgestellt sein, dass dieser jederzeit kurzfristig abgezogen werden kann.
- 1.4. Wohnwagen / Wohnmobil - Standplätze gehören dem Verein, dürfen nicht geändert werden und müssen durch Wohnwagen / Wohnmobil - Eigentümer gepflegt werden.
- 1.5. Die Fahrwege sind freizuhalten.

### 2. Abmessungen und Gewicht

- 2.1. Wohnwagen / Wohnmobil
 

- Aufbaulänge incl. Flaschenkasten	bis zu	7.00 m
- Gesamtbreite	bis zu	2.50 m
- 2.2. Vorzelt
 

- Dachlänge	bis zu	7.00 m
- Dachtiefe	bis zu	3.10 m

- die Dachüberstände sind in diesen Maßen eingeschlossen.

Um die Verschmutzungen der Zeltwände zu verringern, kann 0.40 m breit um das Vorzelt aufgekiest werden.

- 2.3. Wohnwagen Schutzdach
 

- Aufbaulänge	plus max.	1.00 m
---------------	-----------	--------

- Wohnwagenbreite plus Dachüberstand auf der linken Seite max. 0.40 m Holzkonstruktion ist nicht gestattet.
- 2.4. Carport
 

- Carport gleich WW-Aufbaulänge	plus max.	1.00 m
- Breite	max.	3.10 m
- Höhe über dem WW-Dach	max.	0.60 m

Holzkonstruktionen sind nicht gestattet.
- 2.5. Wohnmobile dürfen ein max. Gesamtgewicht von 3.5 Tonnen nicht überschreiten.

# Tennisordnung

1. Jeder Tennisspieler ist vor Spielbeginn mit Vor- und Zuname im Tennisbuch einzutragen.
2. Eine Platzreservierung kann für Freitage, Samstage, Sonn- und Feiertage sowie für alle Tage im August frühestens einen Tag zuvor erfolgen.
3. Die Spieldauer beträgt für ein Einzel 60 Minuten, für ein Doppel 120 Minuten. Wenn 15 Minuten vor Spielende kein neuer Eintrag im Tennisbuch steht, kann weitergespielt werden.
4. Eine nochmalige Platzreservierung mit dem gleichen Partner am selben Tag ist frühestens nach dem Spielende möglich. Die Reservierung des Platzes verfällt 15 Minuten nach Nichtbelegung.
5. Nach dem Spielen ist der Platz abzuziehen, ggf. zu spritzen und die Linien sind zu kehren.
6. Für die notwendigen Arbeiten im Frühjahr und im Herbst werden die Termine im Rundschreiben mitgeteilt. Die geleisteten Arbeitsstunden werden vom Tenniswart oder vom Vorstand auf der Arbeitskarte bestätigt.
7. Der Tenniswart ist für die Erhaltung der Tennisanlage verantwortlich und deshalb berechtigt, bei Nichtbespielbarkeit der Plätze, bei mangelhaftem Zustand und fehlender Pflege einschließlich des Umfeldes die Spielplätze zu sperren.
8. Der Tenniswart sowie sein Vertreter werden vom Vorstand gewählt.
9. Die Platzbenutzungsgebühr für Anfänger und Gäste ist unmittelbar nach Spielende zu bezahlen.
10. Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung entspricht der Kündigungsfrist der Vereinsmitgliedschaft. Sie beträgt gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Gemäß § 26 BGB

1. Vorsitzender  
stellvertretender Vorsitzender  
Vorstand Finanzen  
Vorstand Sport  
Vorstand Sportpark

2. Gemäß § 30 BGB

2 Referatsleiter (der jeweilige Geschäftskreis wird bei den Neuwahlen festgelegt)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertreten, darunter in jedem Fall der 1. Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende.

Grundstücksgeschäfte dürfen nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung getätigt werden.

Zeichnungsberechtigt für Bank und Postscheck sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vorstand Finanzen - jeweils zusammen mit einem zweiten Zeichnungsberechtigten.

(3) Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte nach Ende des Geschäftsjahres bis zur Neuwahl fort. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen als durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus, so ist der Vorstand befugt, an diese Stelle durch einstimmigen Beschluss ein FSB-Mitglied zu berufen, das zur Übernahme des Amtes bereit ist. Diese Bestimmung gilt nicht bei Wegfall der Vorstände nach § 26 BGB, die stets durch Neuwahl zu bestellen sind. Die Mitglieder des FSB DIE INSEL sind von allen Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes schriftlich zu unterrichten.

Der Vorstand kann Sachbearbeiter und Ausschüsse berufen.  
Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Es können nur Auslagen erstattet werden.

## § 10 Ehrenausschuss

(1) Der Ehrenausschuss setzt sich zusammen aus:

einem Vorsitzenden  
vier Beisitzern  
einem Ersatzmitglied

Dem Ehrenausschuss soll möglichst ein Volljurist und mindestens eine Frau angehören.

Der Ehrenausschuss wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung notwendig.

(2) Der Ehrenausschuss schlichtet, neben den in der „Geschäftsordnung des Ehrenausschusses“ festgelegten Aufgaben, Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern. Der Vorstand kann dem Ausschuss weitere Aufgaben übertragen.

Der Ehrenausschuss behandelt alle Aufgaben streng vertraulich und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Für den Ehrenausschuss wird eine gesonderte Geschäftsordnung festgelegt, nach der ggf. der Ehrenausschuss seine Handlungen auszurichten bzw. vorzunehmen hat.

## § 11 Revisoren

(1) Vermögensverwaltung und Kassenführung werden durch zwei Revisoren überwacht. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr, zuletzt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, eine derartige Überprüfung vorzunehmen. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Revisoren alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Über das Ergebnis jeder Revision haben die Revisoren einen schriftlichen Bericht zu verfassen.

(2) Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Sie werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand oder dem Ehrenausschuss angehören. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

## § 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

# Schwimmbadordnung

1. Im Schwimmbecken ist das Tragen von Badekleidung verboten.
2. Personen mit offenen Wunden oder ansteckenden Hautkrankheiten ist das Betreten des Schwimmbeckens untersagt.
3. Aus hygienischen Gründen können Kleinkinder nur mit einer Schwimmwindel ins Schwimmbecken mitgenommen werden.
4. Niemals mit Schuhen, gleich welcher Art, das Duschbecken sowie das Schwimmbecken betreten.
5. Das Schwimmbecken darf nur durch das Fußbecken und nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
6. Gummieren, Bälle und ähnliches dürfen nur nach gründlicher Reinigung mitgenommen werden.
7. Harte oder kantige Gegenstände sind nicht gestattet.
8. Langes Haar ist zusammen zu halten.
9. Beschädigung und Verunreinigung des Schwimmbeckens und dessen Einrichtung verpflichtet zum Schadenersatz.
10. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.
11. Eltern haften für ihre Kinder.
12. Während sich der automatische Schwimmbadreiniger (Frosch) im Wasser befindet, dürfen sich aus Sicherheitsgründen keine Personen im Becken aufhalten.
13. Das Schwimmbecken darf nicht betreten werden:
  - bei geschlossener Abdeckplane
  - bei roter Signalfahne



## 5. Besondere Bestimmungen

- 5.1. Abfall sowie Sperrmüll sind mit nach Hause zu nehmen.
- 5.2. Raucher: Bitte Aschenbecher benutzen und keine Zigarettenkippen wegwerfen.
- 5.3. Filmen und fotografieren von Personen ist nur mit deren Einwilligung erlaubt.
- 5.4. Haustiere dürfen nur von Mitgliedern mitgebracht werden, Hunde sind an der Leine, andere Haustiere der Art entsprechend in Nähe des Mitgliedes oder Liegeplatzes zu halten. Haustiere dürfen nicht längere Zeit ohne Aufsicht auf dem Sportpark zurückgelassen werden. Ggf. sind die Tiere außerhalb des Sportparks spazieren zu führen. Verunreinigungen auf dem Sportpark sind sofort und unaufgefordert zu beseitigen. Die Haustiere sind vom Sandkasten sowie Schwimmbecken fernzuhalten.
- 5.5. Wer eigenmächtig Bäume oder Sträucher fällt, ausreißt oder beschädigt, hat für den angerichteten Schaden aufzukommen. Anpflanzungen können nur nach Rücksprache mit dem Vorstand vorgenommen werden.
- 5.6. Rundfunk-, Phono-, Fernsehgeräte etc. dürfen den Nachbarn nicht stören.
- 5.7. Werkzeuge und Geräte, die zur Arbeit oder zum Sport benutzt wurden, sind gereinigt an ihren Platz zurückzubringen. Beschädigungen sind dem zuständigen Vorstandsmitglied zu melden.
- 5.8. Die freigegebene Feuerstelle und die Grillplätze müssen wegen der Waldbrandgefahr beaufsichtigt werden.
- 5.9. Rasenmähen ist an den Werktagen ganztägig und an Sonn- und Feiertagen von 17.30 Uhr bis 19.30 Uhr erlaubt.

## 6. Haftung

Der Familiensportbund DIE INSEL haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Benutzung aller Vereinseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

### Hinweis:

Neben dieser, für den allgemeinen Betrieb auf unserem Sportpark gültigen Ordnung bestehen noch weitere zu beachtende Anweisungen für die Nutzung des Standplatzes, des Tennisplatzes, usw.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung kann bei groben Verstößen ein Mitglied ausgeschlossen werden.

## § 13 Auflösung des Familiensportbundes

- (1) Die Auflösung des FSB DIE INSEL kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin durch direkte schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder.

Der Beschluss kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder gefasst werden. Nicht erschienene Mitglieder müssen ihr Votum nachträglich und schriftlich abgeben.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Vierkirchen, Landkreis Dachau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung der Gemeinde Vierkirchen geändert werden.

## § 14 Datenschutz

- (1) Der FSB DIE INSEL erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, der zugehörigen Einzelpersonen, von Funktionsträgern und Übungsleitern für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Verhältnis zu seinen Mitgliedern und zugehörigen Einzelpersonen für eine Sportvereins-Softwarelösung bzw. ein persönliches Nutzerkonto einer zugehörigen Einzelperson zur unmittelbaren Selbstverwaltung des Mitglieds bzw. der zugehörigen Einzelpersonen kann sowohl bei dem Mitglied als auch bei der zugehörigen Einzelperson selbst erfolgen.
- (3) Den Organen des FSB DIE INSEL bzw. deren Mitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für den FSB DIE INSEL Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.

- (4) Als Mitglied des BLSV und des BNV stellt der FSB DIE INSEL die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung.
- (5) Jede zugehörige Einzelperson, jeder Funktionär oder Übungsleiter hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (6) Daten von Mitgliedern, zugehörigen Einzelpersonen, Funktionsträgern und Übungsleitern werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

## § 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

# Sportparkordnung

## Liebe Mitglieder und Gäste!

Unser Sportpark steht allen zur Erholung bei Sport und Spiel, als auch zur Ruhe und Entspannung zur Verfügung. Euer Vorbild bei der Beachtung einiger notwendiger Regeln wird ein harmonisches Beisammensein ermöglichen und der Vereinsführung die Arbeit erleichtern.

### 1. Sportpark

Auf dem Weg zu unserem Sportpark ist langsam zu fahren. Nach Einfahrt ist das Tor wieder zu verschließen. Die Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz zwischen Einfahrt und Tennisplatz platzsparend abzustellen. Es ist rückwärts einzuparken und ein Namensschild sichtbar anzubringen.

### 2. Gäste

Freunde von Mitgliedern sind in das im Vereinsheim aufliegende Buch einzutragen. Fremde Gäste sind unmittelbar zu einem Vorstandsmitglied zu führen. Behördenvertretern kann nur bei Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes Einlass gewährt werden.

### 3. Aufsichtspflicht der Eltern

Eltern haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kinder. Der Sandkasten und die Spielgeräte sind von den Eltern sauber zu halten. Kleinkinder sind von den Eltern zur Toilette zu begleiten; auf sauberes Verlassen der WC-Anlagen ist zu achten. Kinder, die noch nicht sicher schwimmen, dürfen nur unter Aufsicht in das Schwimmbecken.

### 4. Ruhezeiten

Es sollte jeder in der Zeit von 13.00 - 14.00 Uhr und der Zeit von 23.00 - 8.00 Uhr (Nachtruhe) auf lärmende Tätigkeiten verzichten.

Die Aufhebung der Nachtruhe gilt ausschließlich für die lauen Sommernächte. Wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass die Freunde, die eine warme Sommernacht nutzen wollen, auch in der Waldschänke gemeinsam feiern können. Wenn dann dort die Lautsprecher in vertretbarer Stärke eingestellt werden, ist bei den Wohnwagen nur noch wenig oder nichts zu hören.

Ein- und Ausfahren vom Parkplatz auf das Gelände, erlaubt von 8.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 22.00 Uhr.

# **GESCHÄFTSORDNUNG DES EHRENAUSSCHUSSES**

## **I. Allgemeines**

### **1) Unabhängigkeit**

Der Ehrenausschuss entscheidet unabhängig und ist nur der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unterworfen. Er ist an Weisungen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder nicht gebunden.

Der Ehrenausschuss wählt bei Bedarf seinen Vorsitzenden aus den eigenen Reihen.

Die Mitglieder des Ehrenausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Fahrtkosten und sonstige Auslagen können auf Antrag vom FSB DIE INSEL ersetzt werden.

### **2) Unabsetzbarkeit, Befangenheit**

Ein Mitglied des Ehrenausschusses kann während seiner Amtsdauer weder zeitweise noch für einzelne Angelegenheiten seines Amtes enthoben werden.

Es ist jedoch von der Ausübung des Schiedsamtes ausgeschlossen, wenn es durch den seiner Beurteilung unterliegenden Sachverhalt unmittelbar oder mittelbar betroffen ist.

### **3) Sachliche Zuständigkeit**

Der Ehrenausschuss ist zur Entscheidung über alle ihm durch die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie durch den Vorstand zugewiesenen Angelegenheiten berufen.

### **4) Verfahren**

Die Entscheidung des Ehrenausschusses ergeht aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Verfahrens. Wird das mündliche Verfahren angeordnet, so sind die Beteiligten zum Verhandlungstermin mindestens eine Woche zuvor unter Mitteilung des zur Untersuchung gelangenden Sachverhaltes und der Beweismittel schriftlich zu laden. Erscheinen die Parteien oder eine von ihnen nicht, kann nach Aktenlage entschieden werden. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

### **5) Rechtliches Gehör**

Vor jeder Entscheidung ist jeder der Parteien Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.

## 6) Entscheidung

Der Ehrenausschuss entscheidet in geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung und deren Begründung sind schriftlich niederzulegen und den Parteien zuzustellen. Der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung ist die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel anzufügen.

## 7) Rechtsmittel und Fristen

Gegen die Entscheidung des Ehrenausschusses ist eine Berufung nicht möglich.

Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich die "Ausschlussverfahren". In diesen Fällen ist eine Berufung beim INSEL-Vorstand möglich. Dieser entscheidet im Berufungsfalle zusammen mit dem Ehrenausschuss in gemeinsamer Sitzung.

Die Berufung ist spätestens 30 Tage nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen. Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Vorschriften des § 5 der Satzung.

## 8) Kosten

Die Kosten des Ehrenausschusses und der Berufungsinstanz hat die unterliegende Partei zu tragen. Endet das Verfahren vor Erlass einer Entscheidung oder unterliegt keine der Parteien, so sind die Kosten angemessen zu verteilen. In besonderen Fällen kann aus Billigkeitsgründen von der Erhebung von Kosten abgesehen werden. Die Parteien tragen ihre Kosten selbst.

## 9) Ladungen und Zustellung

Ladungen und Entscheidungen werden vom Ehrenausschuss ausgefertigt und zugestellt.

Ladungen und Entscheidungen der Berufungsinstanz werden vom Vorstand ausgefertigt und zugestellt. Alle Zustellungen erfolgen per "Einschreiben".

## II. Ausschlussverfahren

## 10) Einspruchsantrag

Der Einspruchsantrag eines durch den INSEL-Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes ist spätestens 30 Tage nach Zugang der Entscheidung beim Ehrenausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe und der Beweismittel einzureichen.

## 11) Verfahren

Der Ehrenausschuss muss das Verfahren innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang des Antrages eröffnen. Die Entscheidung kann nur nach mündlicher Verhandlung ergehen.

## 5) SONSTIGE – BEITRÄGE

<b>Aufbewahrungskasten</b>	pro Jahr	EUR	20,00
<b>Sauna</b> ab Volljährigkeit (Mindestbeitrag EUR 8,00)	pro Person	EUR	2,00
<b>Gastbeitrag ab Volljährigkeit</b>	pro Person und Tag	EUR	8,00
Nutzung des Sportparks bis zu 6 Tagen jährlich. Ein Gast darf sich nach Absprache mit dem Vorstand bei einem Aufenthalt ohne Unterbrechung (Urlaub) mehrere Tagen aufhalten.			
<b>Kurzbesuche</b> unter 2 Stunden sind beitragsfrei.			
<b>Standplatz</b> für Wohnwagen / Wohnmobil oder Zelt, pro Nacht einschließlich Strom und Warmwasser		EUR	10,00
<b>Ersatzschlüssel</b>		EUR	40,00
<b>Schlüsselpfand für Gäste</b>		EUR	50,00
Alle Schlüssel bleiben Eigentum des Vereins.			
<b>Mahngebühr</b>		EUR	5,00
Verzugszinsen für verspätete Zahlung werden ab dem Fälligkeitsdatum gerechnet und mit 0,5 % pro Monat (= 6 % jährlich) in Rechnung gestellt.			

## 6) Darlehen

Darlehensrückzahlung (pro Schein á DM 100,00)	EUR	51,13
Für die Jahre 2005 bis 2009 sind von den Vollmitgliedern jährlich EUR 102,26 dem Verein zu gewähren, die ab 2016 in gleichen Raten zurück zu zahlen sind.		

### Bitte beachten!

Für die Kündigung des Standplatzes, des Aufbewahrungskastens und der Tennismitgliedschaft gilt die in der Satzung § 5 geregelte Beendigung der Mitgliedschaft. Sie kann wirksam nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Das einladende Mitglied ist für die Bezahlung der von seinem Gast zu entrichtenden Gebühren verantwortlich.

Alle gesonderten Beiträge werden mit der Mitglieds-Beitragsrechnung bzw. nach Vorlage einer zusätzlichen Rechnung zur Zahlung fällig.

Die Beiträge sind am 1. Januar jeden Jahres fällig und bis spätestens zur Jahreshauptversammlung zu zahlen.

### 3) STANDPLATZ – BEITRÄGE

<b>Standplatzbeitrag</b> für Wohnwagen / Wohnmobil	EUR	230,00
<b>Standplatzbeitrag</b> für abgestellten 2. Wohnwagen / Wohnmobil	EUR	210,00
<b>Kaution für Rückbau und Renaturierung des Standplatzes</b> nach dessen Aufgabe. Einzahlbar auf ein Kautionskonto oder ähnlich vereinbartem Zahlungsmodus z.G. FSB DIE INSEL pro Jahr EUR 100,00	EUR	500,00
<b>Stromanschlussbeitrag</b> (einmalig) bei Aufstellen eines Wohnwagens / Wohnmobils (wird mit EUR 13,00 jährlich abgeschrieben. Ein evtl. Rest wird bei Standplatzaufgabe erstattet.)	EUR	130,00
<b>Stromvorauszahlung</b> für Stromverbrauch (wird jährlich fortgeschrieben und bei Standplatzaufgabe erstattet)	EUR	51,00
<b>Strompauschale</b> für jeden Stromanschluss pro Jahr	EUR	10,00
<b>Stromgrundkosten</b> für jeden Stromanschluss pro Jahr	EUR	5,00

Der Preis für die Kilowattstunde (kWh) wird jährlich aus den Gesamtstromkosten nach Abzug des allgemeinen Verbrauches und der gesamten Strompauschale errechnet. Somit werden berechnet: tatsächlich verbrauchter Strom mal EUR / kWh plus Strompauschale.

### 4) BEITRÄGE FÜR TENNISPIELER

<b>Erwachsene</b> pro Jahr	EUR	45,00
<b>Jugendliche</b> in Ausbildung bis 27 Jahre pro Jahr	EUR	20,00
<b>Schüler, Wehr- und Zivildienstpflichtige</b> pro Jahr	EUR	15,00

#### Tennisplatz – Erhaltungsbeitrag ab Volljährigkeit

Bei einem Spieler in der Einheit pro Einheit und Jahr	EUR	48,00
bei zwei Spielern in der Einheit pro Einheit und Jahr	EUR	80,00

Dieser Beitrag kann durch vom Vorstand angewiesene, zumutbare Arbeit an Tennisplatz oder Sportpark abgeleistet werden. Zur Verrechnung kommen pro Arbeitsstunde EUR 16,00.

#### Anfänger

<b>Erwachsene</b> pro Stunde und Person	EUR	3,00
<b>Jugendliche und Schüler</b> pro Stunde und Person	EUR	2,00

Anfänger können im 1. Jahr - bis zur Höhe des entsprechenden Jahresbeitrages – stundenweise bezahlen. Ab dem 2. Jahr müssen die Jahresbeiträge entrichtet werden.

#### Gastbeitrag

<b>Erwachsene</b> pro Stunde und Person	EUR	3,00
<b>Jugendliche und Schüler</b> pro Stunde und Person	EUR	2,00

### 12) Entscheidung

Die Entscheidung lautet "Aufhebung des Ausschlusses" oder "Aussetzung der Ausschluss-Entscheidung" oder "Ausschluss aus dem FSB DIE INSEL".

### 13) Aufhebung des Ausschlusses

Der Ehrenausschuss hat den Ausschluss aufzuheben, wenn nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung ein Verstoß gegen die Satzung, die Ordnungen oder die allgemeinen Grundsätze der Sport- und Naturistenbewegung nicht vorliegt oder wenn der Verstoß nicht nachgewiesen werden kann.

### 14) Aussetzung der Ausschluss-Entscheidung

Die Entscheidung kann auf die Dauer von mindestens einem Jahr ausgesetzt werden, wenn der festgestellte Verstoß den Ausschluss des Mitgliedes nicht zwingend erfordert und nach Erfüllung geeigneter Auflagen ein weiterer Verstoß nicht zu befürchten ist.

Kommt das Mitglied den ihm erteilten Auflagen innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist das Verfahren einzustellen, im anderen Falle ist auf Ausschluss zu erkennen.

### 15) Ausschluss wegen Zahlungsverzuges

Unberührt von den Vorschriften dieses Abschnittes bleibt das Recht des Vorstandes, ein Mitglied wegen Zahlungsverzuges auszuschließen (§ 5 Abs. 2; Ziff. 2 der Satzung).

Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied mindestens einmal unter Androhung des Ausschlusses mit Fristsetzung von einem Monat zur Zahlung gemahnt worden ist.

Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar.

### 16) Berufungsverfahren

Die Berufungsinstanz eröffnet das Verfahren spätestens 30 Tage nach Eingang des Berufungsantrages. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter lädt den Vorstand nach § 26 BGB und den Ehrenausschuss zu einer gemeinsamen, nicht öffentlichen Sitzung. Die endgültige Entscheidung wird durch gemeinsame geheime, schriftliche Abstimmung bei einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Ist ein Vorstandsmitglied der Betroffene, so kann er selbstverständlich nicht an diesem Verfahren teilnehmen

# Beitragsordnung des FSB DIE INSEL e.V.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2017

## 1) AUFNAHME

<b>Kostenersatz</b>	EUR	30,00
Bearbeitungsgebühr – einmalig fällig bei Antragstellung		
<b>Beitrag für Mitgliedschaftsbewerber</b>	EUR	160,00
<b>Sportpark – Erhaltungsbeitrag</b>	pro Monat	EUR 20,00
Dieser Beitrag kann durch vom Vorstand angewiesene, zumutbare Arbeit abgeleistet werden. Zur Verrechnung kommen pro Arbeitsstunde EUR 16,00		

## 2) JAHRESBEITRÄGE

<b>Mitgliedsbeitrag</b> Nach Volljährigkeit ab 1. Januar des folgenden Jahres	EUR	160,00
<b>Sportparkerhaltungsbeitrag</b> Ab Volljährigkeit	EUR	240,00
Dieser Beitrag kann durch vom Vorstand angewiesene, zumutbare Arbeit abgeleistet werden. Zur Verrechnung kommen pro Arbeitsstunde EUR 16,00		
<b>Passive Mitgliedschaft</b>	EUR	45,00
Nutzung des Sportparks bis zu 6 Tage pro Jahr. Kein Sportparkerhaltungsbeitrag		
<b>Beitrag für Hallensportler</b>		
Volleyball, ohne Sportparknutzung	EUR	50,00

Kinder von Mitgliedern ohne eigenes Einkommen (Ausbildungs- und Studienbeihilfen sowie Sold für Wehr- und Zivildienstpflichtige werden nicht als solches gerechnet) sind bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres vom Mitgliedsbeitrag – nicht von anderen Beiträgen – befreit, wenn sie eine Ausbildung- oder Dienstbescheinigung 2 Wochen vor Rechnungsstellung (1.12.) jeden Jahres vorlegen.

Der Vorstand kann darüber hinaus in begründeten Fällen auf Antrag eine Beitragsermäßigung gewähren. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und hinreichend zu begründen.

Die Beiträge für Mitgliedschaft, Sportparkerhaltung und Aufnahme beziehen sich auf Mitgliedseinheiten. Einheiten sind Ehepaare, Lebensgemeinschaften oder Einzelpersonen. Deren Kinder unter 18 Jahren zählen zur Einheit.

Beiträge für Tennis und Hallensport jedoch sind personenbezogen.